



Südwestdeutsche Salzwerke AG

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche
Genehmigung nach § 4 BImSchG**

für

**Fortführung des Deponiebetriebs im neuen
Deponiebereich im Bergwerk Heilbronn**

einschließlich Betrieb einer
übertägigen Deponieannahme für die
Untertagedeponie am Standort Heilbronn

Antrag

Teil B2

Inhaltsverzeichnis

I	Antragstellung	II
I.1	Anlass	II
I.2	Einstufung nach 4. BImSchV und Verfahrensart.....	III
I.3	Antragsgegenstand	III
I.4	Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	V
I.5	Zeitpunkt der Inbetriebnahme.....	V
I.6	Maßnahmen bei Betriebsstilllegung.....	V
II	Gliederung der Unterlagen zum Genehmigungsantrag	VII

I Antragstellung

I.1 Anlass

Die Südwestdeutsche Salzwerke AG (SWS) betreibt in Baden-Württemberg zwei Bergwerke in Heilbronn und Bad Friedrichshall-Kochendorf. Im Steinsalzbergwerk Heilbronn wird seit 1885 bergmännisch Steinsalz abgebaut. Die nachgewiesenen Salzvorräte ermöglichen aus derzeitiger Sicht einen weiteren Abbau bis mindestens zum Ende des Jahrhunderts.

In einem Teilbereich der nach dem Abbau von Steinsalz verbleibenden Hohlräume betreibt die SWS seit 1987 eine abfallrechtlich planfestgestellte Untertagedeponie (UTD). Die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 11. August 1998 endet aktuell am 31. Dezember 2028.

Eine Erweiterung des derzeitigen Ablagerungsbereichs der UTD Heilbronn ist nicht möglich. Daher wurde ein neuer Ablagerungsbereich an anderer Stelle des Bergwerks identifiziert. Zur Genehmigung einer Untertagedeponie in diesem neuen Ablagerungsbereich ist ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durchzuführen. Zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 23 Abs. 5 Nr. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg.

Übertägig ist im Rahmen des Vorhabens der Betrieb einer Deponieannahme mit Entladehalle für die Bahn- und Lkw-Anlieferung mit angeschlossenem Deponieannahmegebäude inklusive Labor, Büro-, Sozial- und Sanitärräumen vorgesehen. Für den Betrieb ist zudem die Anpassung der bestehenden Gleisanlage durch den Rückbau eines Gleises und die Verlängerung eines bestehenden Gleises erforderlich. Die für die Entladehalle mit Deponieannahmegebäude erforderliche Baugenehmigung sowie die eisenbahnrechtliche Genehmigung werden vorab im Rahmen eines vorlaufenden Plangenehmigungsverfahrens zur bestehenden UTD gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 KrWG genehmigt.

Mit Beginn des Betriebs der neuen Untertagedeponie sollen in der Entladehalle nicht nur Deponiestoffe (Abfälle) angenommen, sondern fallweise auch zwischengelagert werden. Des Weiteren soll die bestehende Bereitstellungsfläche im Freien in Schachtnähe, die für die Bereitstellung der Deponiestoffe vor der Verbringung nach unter Tage genutzt wird, zukünftig auch fallweise für die zeitweilige Lagerung genutzt werden können.

Insgesamt soll in der Deponieannahme die zeitweilige Lagerung eine Kapazität von bis zu 1.100 t umfassen.

Die zeitweilige Lagerung von Abfällen ist gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 8.12.1.1/8.12.2 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Daher beinhaltet der Antrag auf Planfeststellung auch einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG.

In der Anlage erfolgt keine Behandlung der Abfälle im Sinne des Immissionsschutzrechtes.

I.2 Einstufung nach 4. BImSchV und Verfahrensart

Die übertägige Deponieannahme mit der zeitweiligen Lagerung von Deponiestoffen ist nach Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen als:

Nr.	Vorhaben	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	G	E
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	V	

G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

E: Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie

In der Deponieannahme können angelieferte Abfälle auch weniger als 24 Stunden über Tage zwischengelagert werden, ehe sie nach unter Tage verbracht werden. Dieses Umschlagen von Abfällen gemäß Nr. 8.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist durch die beantragten Nummern 8.12.1.1 und 8.12.2 mit abgedeckt.

Für das Vorhaben ist ein **Genehmigungsverfahren nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung** durchzuführen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg. Es handelt sich zudem um eine IE-Anlage (Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie) gemäß § 3 4. BImSchV (**E**).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist im Planfeststellungsverfahren konzentriert, da die Planfeststellung eine umfassende formelle Konzentrationswirkung entfaltet. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag mit Formblattantrag, Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Erläuterungsbericht und Plänen ist als Teil B2 den Unterlagen des Planfeststellungsantrags beigelegt.

I.3 Antragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG **werden folgende Anlagen und Tätigkeiten beantragt:**

- Zeitweilige Lagerung von Abfällen von insgesamt max. 1.100 t, davon
 - max. Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle von bis zu 1.100 t
 - max. Lagermenge für gefährliche Abfälle von bis zu 1.100 t

mit jeweils max. 660 t im Zwischenlager in der Entladehalle und max. 440 t auf der Bereitstellungsfläche im Freien

- Betrieb einer Bereitstellungsfläche im Bereich des Schachtes Franken westlich der Entladehalle für die Bereitstellung sowie fallweise zeitweilige Lagerung der Deponiestoffe vor der Verbringung nach unter Tage

- Betrieb einer Entladehalle für die Bahn- und Lkw-Anlieferung, die Abfallannahme und die zeitweilige Lagerung von Abfällen mit angeschlossenen Deponieannahmegebäude mit Probenahmeraum, Labor, Büroräumen, Sozial- und Sanitärräumen, Gebäudetechnikraum, Staplergarage und Traforaum
- Betriebszeiten:
 - Lkw-Anlieferung, Verbringung nach unter Tage:
werktags So 22:00 Uhr bis Sa 22:00 Uhr
 - Bahn-Anlieferung: werktags Mo-Sa 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - Zeitweilige Lagerung: Mo-So 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr (durchgängig)

Anmerkung: In der Regel wird der Anlieferbetrieb Mo-Fr einschichtig von ca. 6:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr, bedarfsweise bis 15:30 Uhr, erfolgen. Sofern es betrieblich erforderlich ist, sollen die Anliefer- und Annahmezeiten bis zu einem Dreischichtbetrieb ausgeweitet werden können, so dass dieser vorliegend beantragt wird.

Konzentrierte Genehmigungen und Erlaubnisse, sonstige erforderliche Genehmigungen

Baugenehmigung nach Landesbauordnung

Mit dem Vorhaben ist keine Errichtung, Änderung oder ein Abriss von baurechtlich genehmigungspflichtigen Gebäuden bzw. Bauwerken vorgesehen. Ein Baugesuch ist somit nicht erforderlich. Die für die Entladehalle mit Deponieannahmegebäude erforderliche Baugenehmigung wird außerhalb des hier antragsgegenständlichen Planfeststellungsverfahrens vorab im Rahmen eines vorlaufenden Plangenehmigungsverfahrens zur bestehenden UTD gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 KrWG genehmigt. Pläne aus diesem Baugesuch werden den Antragsunterlagen in Griff 7 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags nachrichtlich beigelegt.

Entwässerungsgesuch

Die Einleitung von Oberflächenwasser von den Verkehrs- und Hofflächen, den Dachflächen sowie von Sanitärabwasser über die Werkskanalisation in die öffentliche Kanalisation verändert sich vorhabenbedingt nicht. Ein Entwässerungsgesuch für die Indirekteinleitergenehmigung wird den Antragsunterlagen in Griff 6 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags beigelegt.

I.4 Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls besteht für Neuvorhaben nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein in der Anlage 1 des UVPG aufgeführtes Vorhaben.

Die geplante Anlage fällt unter die folgende Nummer nach Anlage 1 UVPG:

- 8.7.2.1 („A“ in Spalte 2):

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr

Für die übertägige zeitweilige Lagerung ergibt sich hieraus das Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls („A“) nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG.

Die übertägige zeitweilige Lagerung wird als Teil der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung für die Fortführung des Deponiebetriebs im neuen Deponiebereich im Bergwerk Heilbronn (Untertagedeponie) in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung mit betrachtet. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kann für diesen Vorhabenteil dementsprechend entfallen.

Der UVP-Bericht liegt den Unterlagen zum Planfeststellungsantrag als Teil E1 bei.

I.5 Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die Aufnahme des Betriebs der Deponieannahme der Südwestdeutschen Salzwerke AG entsprechend dem vorliegenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG ist spätestens am 31.12.2028 vorgesehen.

I.6 Maßnahmen bei Betriebsstilllegung

Vor der Betriebsstilllegung der Anlage oder Teilen der Anlage wird die Südwestdeutsche Salzwerke AG nach § 15 Abs. 3 BImSchG den Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde rechtzeitig anzeigen.

Die Südwestdeutsche Salzwerke AG stellt in diesem Fall sicher, dass gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebsstilllegung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück – infolge des Betriebes der Anlage – keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Zudem wird sichergestellt, dass vorhandene Abfälle und Betriebsstoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes erfolgt.

Heilbronn, den 20. November 2025

Südwestdeutsche Salzwerke AG

i.V. J. Burkert i.V. Klaus-Schmache

II Gliederung der Unterlagen zum Genehmigungsantrag

Der vorliegende Genehmigungsantrag mit Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblattantrag sowie ergänzenden Unterlagen und Fachgutachten enthält alle zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Angaben entsprechend §§ 3 und 4 bis 4e 9. BImSchV.

Um Doppelungen in den Antragsunterlagen des Planfeststellungsantrags zu vermeiden, wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags auf diejenigen Unterlagen, die bereits an anderer Stelle im Planfeststellungsantrag eingegliedert sind, mit einem Deckblatt verwiesen.

Unterlage	Teil im Planfeststellungsantrag (entspricht der Nummer am Dateinamenbeginn)	Anmerkung
1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	B2_01	
2 Formblattantrag	B2_02	
3 Übersichtspläne	B2_03	
4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Erläuterungsbericht	B2_04	
5 Sicherheitsdatenblätter Betriebsstoffe	B2_05	
6 Abfallannahmekatalog	B1	Deckblatt B2_06
7 Gutachterliche Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz (AwSV-Stellungnahme)	B3	Deckblatt B2_07
8 UVP-Bericht	E1	Deckblatt B2_08
9 Fachgutachten Schall	E2	Deckblatt B2_09
10 Fachgutachten Luftschadstoffe und Gerüche	E3	Deckblatt B2_10
11 Unterlage zur AZB-Relevanzprüfung	E4	Deckblatt B2_11
12 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	E5	Deckblatt B2_12
13 Entwässerungsgesuch	B2_13	
14 Pläne und Zeichnungen aus dem Baugesuch der Deponieannahme (nachrichtlich)	B2_14	